

**Fachspezifische Prüfungsordnung
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
für den Bachelorstudiengang Philosophie,
das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie
im Rahmen anderer Studiengänge**

Lesefassung

erstellt von David Lauer (09.11.2005), basierend auf der ursprünglichen Studienordnung vom 17.12.2003 (FU-Mitteilungen 65/2004 vom 02.09.2004) und der Änderungsordnung vom 16.02.2005 (FU-Mitteilungen 51/2005 vom 30.09.2005); verbindlich sind allein die in den FU-Mitteilungen veröffentlichten Fassungen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Bachelorstudiengang Philosophie

§ 2 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Leistungen, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

§ 3 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung

§ 4 Anmeldung zum Studienabschluss

§ 5 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

§ 6 Art und Umfang der im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden Leistungen

IV. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

§ 7 Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden Leistungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs zugeordnete Leistungspunkte (LP) für den Bachelorstudiengang Philosophie

Anlage 2:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 4:

Zeugnismuster für den Bachelorstudiengang Philosophie

Anlage 5:

Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang Philosophie

Anlage 6:

Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang Philosophie

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften vom 17. Dezember 2003 geschieht, die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Philosophie, des 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

II. Abschnitt: Bachelorstudiengang Philosophie

§ 2 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Leistungen, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

(1) Im Bachelorstudiengang Philosophie, im 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften ist der Studienabschluss in der Regel nach sechs Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit).

(2) Die für eine Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten (LP) wird auf einem Nachweis bescheinigt, wenn alle jeweils festgelegten Anforderungen mit mindestens "ausreichend" (3,6 bis 4,0) erfüllt sind.

(3) Im Bachelorstudiengang Philosophie sind insgesamt 180 LP zu erwerben und nachzuweisen, davon

(a) 90 LP aus den Leistungsanforderungen im Kernfach Philosophie,

(b) 60 LP aus dem gewählten 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich bzw. aus zwei gewählten 30-LP-Modulangeboten aus zwei anderen fachlichen Bereichen. Wählbar sind die Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und Modulangebote der übrigen Fachbereiche und der Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Organe für die Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Modulangebote der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Der Katalog der wählbaren Modulangebote ist Studieninteressenten und -interessentinnen sowie den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(c) 30 LP aus der Allgemeinen Berufsvorbereitung. Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen dieses Studienbereichs werden in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt.

(4) Von den 90 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit und 2 LP auf ihre Verteidigung im Rahmen einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die übrigen zu erwerbenden LP entfallen auf die in den §§ 8 bis 10 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Philosophie beschriebenen Module. Die in den einzelnen Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Die Benotung der in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt aufgrund der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 6 SfAP. Für Nachweise über bestandene und nichtbestandene Prüfungsleistungen sowie die Erlangung von Maluspunkten gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 3 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Sie hat einen Umfang von etwa 30 Seiten und etwa 9.000 Wörtern.

(2) Im Rahmen der Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit besteht Gelegenheit zur exemplarischen Vertiefung und Differenzierung des gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung gewählten Studiengbiets, in dem das Thema der Bachelorarbeit angesiedelt ist.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen, für die 2 LP vergeben werden.

§ 4 Anmeldung zum Studienabschluss

Der Anmeldung zum Studienabschluss beim für den Bachelorstudiengang Philosophie zuständigen Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) Nachweis der Studienberechtigung;
- (b) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelorstudiengang Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises absehen;
- (c) Nachweise über die vorgesehenen Leistungen gemäß Anlage 1;

§ 5 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die jeweils geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 5 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Kernfaches Philosophie werden die Noten der einzelnen Module mit den jeweils zugeordneten LP multipliziert, dann addiert und durch 90 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses wird die Gesamtnote des Kernfaches mit 90 und die Noten aus dem gewählten 60-LP-Modulangebot bzw. aus den beiden 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen mit 60 bzw. 30 multipliziert und anschließend durch 150 LP dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum) werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Aufgrund der bestanden Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie wird ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 bis 6 ausgestellt. Auf Antrag wird jeweils eine englische Übersetzung angefertigt.

III. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

§ 6 Art und Umfang der im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden Leistungen

Die in den einzelnen Modulen im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

IV. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

§ 7 Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden Leistungen

Die in den einzelnen Modulen im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 3 zu entnehmen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs zugeordnete Leistungspunkte (LP) für den Bachelorstudiengang Philosophie

(1) Den Modulen des Kernfachs Philosophie sind die folgenden Leistungspunkte (LP) zugeordnet:

(a) Sämtliche Kompetenzmodule: 8 LP;

(b) sämtliche Basismodule: 6 LP;

(c) sämtliche Aufbaumodule: 10 LP.

(2) Die Module des Kernfachs Philosophie werden durch die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen abgeschlossen:

(a) Kompetenzmodul Philosophische Logik und Argumentation: Das Modul wird durch die erfolgreiche Absolvierung zweier Teilprüfungen abgeschlossen, denen jeweils 4 LP zugeordnet sind. Die erste Teilprüfung wird am Ende des Kompetenzkurses Philosophische Logik und Argumentation I in Form einer 60-minütigen Klausur abgelegt. Die zweite Teilprüfung wird am Ende des Kompetenzkurses Philosophische Logik und Argumentation II in Form einer 60-minütigen Klausur, einer etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 6-8 Seiten abgelegt.

(b) Kompetenzmodul Geisteswissenschaftliche Kompetenzen und Techniken: Das Modul wird durch die erfolgreiche Absolvierung zweier Teilprüfungen abgeschlossen, denen jeweils 4 LP zugeordnet sind. Jeder der beiden Kompetenzkurse wird durch eine Teilprüfung in Form einer 60-minütigen Klausur, einer etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 6-8 Seiten abgeschlossen.

(c) Sämtliche Basismodule werden durch die erfolgreiche Absolvierung einer Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten abgeschlossen.

(d) Sämtliche Aufbaumodule werden durch die erfolgreiche Absolvierung einer Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 16-20 Seiten abgeschlossen.

(3) Es sind in den folgenden zehn Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen und nachzuweisen:

(a) Kompetenzmodul Philosophische Logik und Argumentation;

(b) Kompetenzmodul Geisteswissenschaftliche Kompetenzen und Techniken;

(c) fünf Basismodule, davon mindestens je eines aus den Studienbereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Spezielle Gebiete;

(d) drei Aufbaumodule aus mindestens zwei verschiedenen der Studienbereiche Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Spezielle Gebiete.

(4) Für die Module des Kernfachs Philosophie gelten die folgenden Zugangsvoraussetzungen:

(a) Kompetenzmodule: Es gibt keine Zugangsvoraussetzungen.

(b) Basismodule: Es gibt keine Zugangsvoraussetzungen.

(c) Aufbaumodule: Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung beider Kompetenzmodule sowie mindestens eines Basismoduls aus dem Studienbereich nach § 6 Abs. 1 der Studienordnung, dem das im Titel des jeweiligen Aufbaumoduls genannte Studiengebiet zugeordnet ist.

Anlage 2:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

(1) Den Modulen des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge sind dieselben Leistungspunkte zugeordnet wie den Modulen im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.

(2) Die Module des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge werden durch dieselben studienbegleitenden Prüfungsleistungen abgeschlossen wie die Module im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.

(3) Es sind in den folgenden acht Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen und nachzuweisen:

(a) Kompetenzmodul Philosophische Logik und Argumentation;

(b) Kompetenzmodul Geisteswissenschaftliche Kompetenzen und Techniken;

(c) vier Basismodule aus mindestens zwei verschiedenen der Studienbereiche Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Spezielle Gebiete;

(d) zwei Aufbaumodule aus mindestens zwei verschiedenen der Studienbereiche Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Spezielle Gebiete.

(4) Für die Module des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für die Module im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.

Anlage 3:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge

- (1) Den Modulen des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge sind dieselben Leistungspunkte zugeordnet wie den Modulen im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.
- (2) Die Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge werden durch dieselben studienbegleitenden Prüfungsleistungen abgeschlossen wie die Module im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.
- (3) Es sind in fünf Basismodulen Prüfungsleistungen zu erbringen und nachzuweisen, von denen mindestens je eines aus den Studienbereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Spezielle Gebiete zu wählen ist.
- (4) Für die Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Philosophie im Rahmen anderer Studiengänge gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für die Module im Kernfach Philosophie gemäß Anlage 1.

Anlage 4:

Zeugnismuster für den Bachelorstudiengang Philosophie

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

ZEUGNIS

Herr / Frau

geboren am: _____ in: _____

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie nach der Fachspezifische Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2004) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernfach Philosophie	90	
davon für die Bachelorarbeit	12	
für die mündliche Abschlussprüfung	2	
60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	60	
bzw.		
30-LP-Modulangebot aus zwei anderen fachlichen Bereichen		
1.	30	
2.	30	
Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum)	30	unbenotet

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr _____ hat eine Bachelorarbeit mit dem Thema:

verfasst.

Berlin, den _____ (LS.)

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 5:

Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang Philosophie

DER FACHBEREICH
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

geboren am:

in:

DEN HOCHSCHULGRAD

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

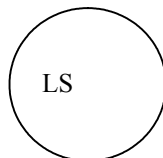
VERLIEHEN.

DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER FACHSPEZIFISCHEN PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG PHILOSOPHIE VOM 17. DEZEMBER 2003
(FU-MITTEILUNGEN NR. 00/2004)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN

BERLIN, DEN



DER DEKAN / DIE DEKANIN

DER / DIE VORSITZENDE DES
PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Anlage 6:

Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang Philosophie

Diploma Supplement

1. Name, Vorname

2. Geburtsdatum, -ort und -land

3. Matrikelnummer

4. Angaben über die Ausbildung

4.1 Erwerbener Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

4.2 Schwerpunkte der Ausbildung

Kernfach Philosophie, ein 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich bzw. zwei 30-LP-Modulangebote aus zwei anderen fachlichen Bereichen und Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum)

4.3 Ausbildungsinstitution

Freie Universität Berlin; Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften; Institut für Philosophie

4.4 Ausbildungssprache

Deutsch

4.5 Art der Ausbildung

Präsenzstudium

4.6 Ausbildungsdauer

Drei Jahre

4.7 Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung

5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms

Grundlegende Kenntnisse der Philosophie in ihrer historischen Entwicklung und systematischen Breite, Erwerb der Fähigkeit zur hermeneutischen Erschließung, begrifflich-analytischen Klärung und kritischen Reflexion philosophischer Texte und eigener philosophischer Fragestellungen und Überlegungen, zur strukturierten schriftlichen und mündlichen Präsentation von Thesen und Argumenten sowie deren Begründung und Verteidigung in

schriftlicher und mündlicher Diskussion sowie zum Einsatz philosophischen Denkens bei der Lösung praktischer Probleme in der Arbeits- und Lebenswelt. Zu Details der Studieninhalte und zum Thema der Bachelorarbeit siehe die Liste der absolvierten Module und das Abschlusszeugnis.

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Im Bachelor-Studiengang Philosophie werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine Berufstätigkeit als Philosoph oder für einen weiter führenden Studiengang qualifizieren.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Philosophie)

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen		
			weiblich	männlich	insgesamt
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)			
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)			
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)			
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)			
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)			
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)			

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Masterstudiengang (M.A.), Promotionsstudiengang (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit als Philosoph

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter www.fu-berlin.de/philosophie

Berlin, den

(L.S.)

.....
Univ.-Prof.Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof.Dr.
Die Dekanin/ Der Dekan